Kreis Dithmarschen **Per Mailverteiler**

z.H Frau Dümchen

Stettiner Straße 30

25746 Heide

Über

Kreis Dithmarschen

z.H Herr Holtschneider

Stettiner Straße 30

25746 Heide

Kreis Dithmarschen

z.H. Herr Fincks

Stettiner Str. 30

25746 Heide

Betreff: Pflegeelternverträge und Pflegevereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und

Pflegepersonen

Sehr geehrte Frau Dümchen, Nübbel, den 20.06.17

Sehr geehrter Herr Holtschneider,

Sehr geehrter Herr Fincks

der Vorstand des Pflegeelternvereines-Dithmarschen hat sich die aktuellen Pflegeelternverträge und Pflegevereinbarung des Jugendamtes/ sozialpädagogische Hilfen genauer angesehen und dabei Ungenauigkeiten sowie Grundrechtsverletzungen in der Formulierung entdeckt.

Wir möchten Sie deshalb bitten diese Verträge nochmals zu überarbeiten und zur Sicherheit für alle Beteiligten zu ändern.

**Pflegeelternvertrag/ Sozialpädagogische Hilfen**

1.2 Zur Konkretisierung der Pflegeformen sollten hier auch noch in befristet und unbefristet differenziert werden. Damit wird auch für Pflegeeltern klar welche Perspektive das jeweilige Pflegeverhältnis hat. Allgem. Vollzeitpflege unterscheidet sich ebenfalls weiter in Vollzeitpflege mit Rückkehroption (Ausarbeitung im Hilfeplan, nach spätestens 2 Jahren muss es eine Angleichung geben) und Vollzeitpflege ohne Rückkehroption.

3.3 Pflegeeltern, und nicht nur die, sind ***niemals*** verpflichtet dem Jugendamt oder beauftragte Träger ***jederzeit Zutritt*** zu ihren Wohnungen zu gewähren.

Artikel 12 GG (1) Die Wohnung ist unverletzlich

Dieses Grundrecht wird durch keinen Vertrag außer Kraft gesetzt.

Außer bei Kindeswohlgefährdung, dann ist aber auch die Exekutive (Polizei) dabei, sprechen hier die Vertragspartner die Besuchszeiten ab.

4.2 Versicherung

Generell ist das Kind immer dort Haftpflichtversichert wo es lebt, seinen Lebensmittelpunkt hat.

4.3 Hier fehlt u.E. die genaue Bezeichnung „Binnenhaftpflicht“ denn nur die regelt das Schadensverhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekind. Die allgemeine Haftpflicht übernimmt diese Schäden nicht.

5.1 Bei beabsichtigter Beendigung (…) impliziert hier Einseitigkeit. Das lässt zu viel Spielraum für das Jugendamt. Damit kann Jugendamt immer und jederzeit das Pflegeverhältnis beenden. Das kann und soll sicher nicht so gehandhabt werden.

Vorschlag: Der Pflegevertrag endet:

* Mit sofortiger Wirkung durch fristlose Kündigung des Jugendamtes bei akuter Gefährdung des Kindeswohls/Pflegekind
* Durch einseitige Kündigung durch eine der Vertragsparteien mit einer im Hilfeplanverfahren festzulegenden Frist, die das Wohl des Kindes berücksichtigt

5.4. Gibt es eine Regelung z.B. wird ein Pflegeverhältnis vor dem 15. Eines Monats beendet gibt es nur den hälftigen Satz Pflegegeld, nach dem 15.d.M darf das Pflegegeld komplett behalten werden. Oder wird generell Tagesgenau abgerechnet. Das sollte hier mit aufgeführt werden.

6.2 Pflegeeltern sind nicht Freiberuflich tätig, deshalb ist dieser Punkt falsch.

und muss gestrichen werden.

**Das Pflegegeld ist eine Annexleistung, die durch das SGB VIII geregelt wird**

**Pflegevereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Pflegepersonen**

Es bedarf keines Vertrages zwischen den Sorgeberechtigten und Pflegepersonen.

Pflegeeltern erbringen die Erziehungshilfe für das Jugendamt.

Die im Anhang beigefügte Vollmacht/Abtretungserklärung der Personensorgeberechtigten an die Pflegeeltern reicht vollkommen aus.

Gerne besprechen wir die einzelnen Punkte bei unserem nächsten Arbeitskreis-Treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. A. Holczinger

1.Vorsitzender

Anhang

Vollmacht/Abtretungserklärung